



- **Gesetzesänderung für Kassen ab dem 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vorgaben für **elektronische Kassensysteme** werden ein weiteres Mal **deutlich verschärft**.

Neben den bisher schon bestehenden **hohen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kasse** (Einzeldatenspeicherung, Unveränderbarkeit der Daten, Verfahrensdokumentation, Zählprotokoll, etc.) wird in Deutschland durch das **Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen** die **massivste Änderung** bei Nutzung von Kassensystemen **ab dem 01.01.2020** eingeführt.

Im Folgenden werden die **wichtigsten Neuerungen** aus diesem Gesetz vorgestellt:

### **1. Einzelaufzeichnungspflicht**

Die **Pflicht zur Einzelaufzeichnung** gilt für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt unabhängig von der Gewinnermittlungsart.

Eine Einzelaufzeichnung liegt nur vor, wenn grundsätzlich **jeder einzelne Geschäftsvorfall unmittelbar nach seinem Abschluss und in einem Umfang aufgezeichnet wurde, der einem sachverständigen Dritten (Prüfer) in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlage, seine Inhalts, seiner Entstehung, Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht**.

Die Grundaufzeichnungen müssen jederzeit eindeutig in **Einzelpositionen aufgliedert** werden können.

Festzuhalten sind:

- Name und Anschrift des Geschäftspartners
- Der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel (= artikelgenaue Programmierung erforderlich)
- Der endgültige Einzelverkaufspreis

- Der dazugehörige Umsatzsteuersatz und –betrag
- Vereinbarte Preisminderungen
- Die Zahlungsart (bar, EC-Karte, Kreditkarte, Gutschein)
- Das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes
- Die Verkaufte Menge bzw. Anzahl

### 2. Anforderungen an Registrier- und PC-Kassen ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 treten weitere verschärfende Auflagen für die elektronischen Kassensysteme in Kraft.

**Hinweis: Durch einen Beschluss auf Bund-Länder-Ebene hat sich die Finanzverwaltung auf eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 verständigt. Nichtbeanstandungsregelung bedeutet jedoch, dass Gesetz tritt dennoch zum 01.01.2020 in Kraft. Sofern Ihre Kassenhersteller die maßgeblichen Komponenten auf dem Markt anbieten, ist die Umsetzung im eigenen Unternehmen auch vor dem 30.09.2020 vorzunehmen!**

**Zu den Anforderungen gehören insbesondere:**

- **Pflicht zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)**

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen müssen ab dem 01.01.2020 mit einer TSE bestehend aus **Sicherheitsmodul, Speichermedium** und einer **digitalen Schnittstelle** ausgestattet sein.

**Bitte beachten SIE!** Für **REGESTRIERKASSEN**, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, die den Regelungen der Aufbewahrung digitaler entsprechen und **nicht umgerüstet werden können**, gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2022**. Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind durch eine **Bestätigung des Kassenherstellers der Systemdokumentation** beizulegen. Diese Übergangsregelung gilt **nicht für PC-Kassensysteme.**

- **Belegausgabepflicht**

Kassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen **Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform**. Dazu wird die **Pflicht zur Ausgabe von „Kassenbons“ an die Kunden eingeführt**. Der Beleg muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erstellt werden. Den Kunden trifft nicht die Pflicht, den Beleg mitzunehmen.

**Folgende Inhalte müssen auf dem Ausgabebeleg enthalten sein:**

- Den vollständigen Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
- Das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung
- Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände, oder den Umfang und die Art der Leistung
- Die Transaktionsnummer

- Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz
- Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und die Seriennummer des Sicherheitsmoduls
- Betrag je Zahlungsart
- Signaturzähler
- Prüfwert (kommt aus der TSE)

- **Meldungspflicht an die Finanzverwaltung**

**Alle Kassen**, die unter die **neuen gesetzlichen Regelungen fallen**, müssen dem zuständigen Finanzamt unter folgenden Angaben gemeldet werden:

- Name des Unternehmens
- Steuernummer des Unternehmens
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Mitteilung ist **innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

- **Neue Sanktionsmöglichkeiten**

**Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung** können als Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße von 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro geahndet werden.**

**Darunter fallen folgende Feststellungen:**

- wer nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt
- wer ein vorgeschriebenes elektronisch zertifiziertes Kassensystem nicht oder nicht richtig verwendet
- wer ein elektronisches Kassensystem nicht oder nicht richtig schützt
- Wenn Belege ausgestellt werden, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

Bei Ausstellung **falscher Belege, unrichtiger Aufzeichnung etc.** kann das **Bußgeld 5.000 Euro betragen**. Wer **Betriebsvorgänge nicht oder nicht richtig aufzeichnet, oder ein nicht vorgeschriebenes Kassensystem verwendet**, dem wird das Vergehen mit einem **Bußgeld bis zu 25.000€ geahndet**.

**Bußgelder können bei Fehlerwiederholung erneut verhängt werden!**

- **Kassen-Nachschau**

Mit dem Gesetz wurde der Finanzverwaltung ein neues **Kontrollinstrument** geschaffen. Das Gesetz hat der Betriebsprüfung bereits **ab dem 01.01.2019** die

Möglichkeit einer **Kassen-Nachschau** eröffnet. Hier können Finanzbeamte **ohne vorherige Ankündigung** zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erscheinen.

Prüfungspunkte sind:

- Auskünfte über die Kassenführung
- die **Verfahrensdokumentation**
- **Bedienungsanleitung, Programmieranleitung** und **Datenerfassungsprotokolle**
- **Kasseneinzeldaten** sind auf einem Datenträger bereitzustellen
- Ab dem 01.01.2020 per Schnittstelle (vgl. oben)

Der Prüfer wird zudem einen sog. „**Kassensturz**“ verlangen, da die Kassensturzfähigkeit (SOLL-IST-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt.

### 3. Fazit

Diese Änderungen veranlassen uns Ihnen einen Überblick über die Vorgehensweise der Betriebsprüfungen zu geben, um existenzielle Nachteile für Sie in der Zukunft zu vermeiden.

Die Kassenprüfung ist bei Betriebsprüfungen immer ein **Prüfungsschwerpunkt** im Bereich der Einnahmeverprobung und hat das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu belegen. (§ 158 AO) Können die o.g. Unterlagen **nicht, bzw. nur unvollständig** vorgelegt werden, so hat die Finanzverwaltung aufgrund aktueller Rechtsprechung der Gerichte eine **Schätzungsbefugnis von 5-10% auf Ihren Jahresumsatz**.

**Mit Blick auf den 01.01.2020 wird es für Sie also höchste Zeit den Änderungsbedarf im Detail zu überprüfen und sich mit dem Hersteller Ihres Kassensystems zur Integration einer technischen Sicherheitseinrichtung in Verbindung zu setzen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Steuerberater Holger Wilmes